

Amtliches Mitteilungsblatt



Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät

Studienordnung

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 6 / 2006

15. Jahrgang / 6. Februar 2006

Studienordnung

für den Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV am 08. Juni 2005 die folgende Studienordnung erlassen.¹

Teil I - Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung
- § 4 Fremdsprachenkenntnisse
- § 5 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang
- § 6 Studienziele
- § 7 Studienaufbau
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen
- § 10 Studienpunkte
- § 11 Studiennachweise
- § 12 Modulabschlussbescheinigungen / Praktikumsbescheinigungen
- § 13 Studienberatung / Studienfachberatung

Teil II - Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“

- § 14 Studieninhalte und Studienschwerpunkte im Kernfach
- § 15 Pflicht- und Wahl(pflicht)module im Kernfach

Teil III - Allgemeines Zweitfach

- § 16 Allgemeines Zweitfach

Teil IV - Berufswissenschaften und Bachelorarbeit

- § 17 Module der Berufswissenschaften / des brufs(feld)-qualifizierenden Zusatzstudiums
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Inkrafttreten

Teil V - Anlagen

Anlage 1:

Übersicht zum Studienaufbau des Bachelorkombinationsstudienganges mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“

Anlage 2:

Idealisierter Studienverlauf für das Kernfach und die Berufswissenschaften

Anlage 3:

Modulbeschreibungen zu den Modulen der Berufswissenschaften

Anlage 4:

Modulbeschreibungen zu den Pflichtmodulen für das Basis- und Vertiefungsstudium

Anlage 5:

Modulbeschreibungen zu den Wahl(pflicht)modulen für das Vertiefungsstudium

Anlage 6:

Modulbeschreibungen zu den Wahlmodulen

Anlage 7:

Modulbeschreibungen zu den Modulen für die Bachelorarbeit

Anlage 8:

Modulbeschreibung zu den Modulen für die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation

¹ Diese Studienordnung wurde am 19. September 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2006 zur Kenntnis genommen.

Abkürzungsverzeichnis:

BW	Berufswissenschaften
BWL	Betriebswirtschaftslehre
MAP	Modulabschlussprüfung
PR	Praktikum
SE	Seminar
SP	Studienpunkt(e)
SWS	Semesterwochenstunden
TU	Tutorium
UE	Übung
VL	Vorlesung
VT	Vertiefung
VWL	Volkswirtschaftslehre
SWS	Semesterwochenstunden
TU	Tutorium
UE	Übung
VL	Vorlesung
VT	Vertiefung
VWL	Volkswirtschaftslehre

Teil I – Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Bachelorkombinationsstudienganges mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ vom 18. Juni 2005.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin, ggf. in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss/dem Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(4) Die Anlagen 4 bis 7 gelten in der Verbindung mit dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 2 Studienbeginn

Das Bachelorstudium kann jeweils zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung

Voraussetzungen für den Eintritt in den Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ sind im Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) und in der Allgemeinen Satzung für Stu-

dien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin geregelt. Weitere Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden.

§ 4 Fremdsprachenkenntnisse

Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache gehalten werden. Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden Englisch in Wort und Schrift beherrschen. Weitergehende Beschreibungen sind der Prüfungsordnung für diesen Studiengang zu entnehmen.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) Ein Teilzeitstudium ist gemäß der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin möglich.

(3) Der Gesamtstundenumfang des Bachelorkombinationsstudienganges mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ beträgt 5400 Stunden, in der Regel 900 Stunden pro Semester. Darin enthalten sind die Studienzeiten für das Kernfach, für das Zweitfach und für die Berufswissenschaften. Das Studium

- im Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 2700 Stunden (90 Studienpunkte);
- im Zweitfach umfasst 1800 Stunden (60 Studienpunkte);
- der Berufswissenschaften bzw. der berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation umfasst 900 Stunden (30 Studienpunkte).

(4) Studierende, die den Bachelorkombinationsstudiengang „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften“ ohne Lehramtsoption studieren, wählen statt des Studiums der „Berufswissenschaften“ das Studium der „berufs(feld)bezogenen Zusatzqualifikation“ im Umfang von 900 Stunden (30 Studienpunkten). Dieser Studienanteil ist zusammengesetzt aus dem Modulangebot des Career Center, des Sprachzentrums und der ergänzenden Berufswissenschaften (Wirtschafts- und Erwachsenenpädagogik

§ 6 Studienziele

(1) Der Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ befähigt zur Übernahme von Aufgaben in zwei großen Bereichen des Arbeitsmarktes – zum einen in Institutionen außerschulischer Bildungs- und Qualifizierungsarbeit und zum anderen in Tätigkeitsfeldern mittlerer Komplexität und Anforderungsniveaus in Wirtschaft und Verwaltung. Dazu vermittelt der Studiengang fundierte fachliche

Kenntnisse aus den Bereichen der „Wirtschaftswissenschaften“ (Kernfach).

(2) In den berufswissenschaftlichen Studienanteilen erwerben die Studierenden systematisch diagnostische sowie curricular-konstruktive Kompetenzen wie auch Basiswissen über die Konstruktion von institutionellen Lehr-Lern-Angeboten in der beruflichen Bildung.

(3) Die Studierenden lernen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen, dessen Auswirkungen in sozialen Kontexten zu bewerten und dieses Wissen, dessen Bewertung und die Vernetzung mit Handlungskompetenzen zu vermitteln. Die Struktur des Studienganges ist so gestaltet, dass die Studierenden im Verlauf des Studiums die einzelnen Wissensbereiche verknüpfen sowie dieses Wissen in handlungspraktische Kompetenzen umsetzen können.

(4) Das fachwissenschaftliche Studium vermittelt den Studierenden fundierte fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, dort in den zur Wahl stehenden Studienspezialisierungen der Betriebswirtschaftslehre. Diese ermöglichen es den Studierenden, neben der Aufnahme eines Lehramtsmasterstudienganges, in Wirtschaft und Verwaltung fachliche Aufgaben zu übernehmen.

(5) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorkombinationsstudienganges mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ ist die Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums, das wiederum die Perspektive auf anspruchsvolle Tätigkeitsfelder in unterschiedlichen Segmenten des Arbeitsmarktes eröffnet. Diese Felder reichen von Tätigkeiten in der beruflichen Bildung auf der einen bis zu ökonomisch-administrativen Tätigkeiten in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen auf der anderen Seite.

§ 7 Studienaufbau

(1) Der Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ setzt sich aus den folgenden Studienbereichen zusammen:

Basisstudium:

- Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ im Umfang von 60 Studienpunkten (SP) aus den Bereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie den methodischen Grundlagen;

Vertiefungsstudium:

- Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ im Umfang von 30 Studienpunkten (SP), gewählt aus den wählbaren Vertiefungsbereichen der Betriebswirtschaftslehre, inkl. der Bachelorarbeit (12 Studienpunkte);

Berufswissenschaften / berufs(feld)qualifizierendes Zusatzstudium²:

- Kernfach: erziehungswissenschaftlicher/wirtschaftspädagogischer Anteil im Umfang von 14 Studienpunkten (SP), inkl. Praktikumsmodul;
- Kernfach: fachdidaktischer Anteil „Wirtschaftswissenschaften“ im Umfang von 8 Studienpunkten (SP);
- Allgemeines Zweitfach: Der Studienaufbau des Zweitfachs inkl. des berufswissenschaftlichen Anteils der Fachdidaktik ist nicht Bestandteil dieser Ordnung. Er wird geregelt in der jeweils gültigen Studienordnung des gewählten Zweitfachs. Der Umfang des berufswissenschaftlich fachdidaktischen Anteils des Zweitfaches umfasst 8 Studienpunkte (SP).

(2) Der Bachelorkombinationsstudiengang mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“ wird mit einer Bachelorarbeit (12 SP) abgeschlossen.

(3) Das Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ kann nur in der Kombination mit einem „Allgemeinen Zweitfach“ studiert werden. Das Studium des Kernfaches „Wirtschaftswissenschaften“ in der Kombination mit den Zweitfächern „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“ ist nicht möglich.

§ 8 Module

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Jedem Modul wird eine Anzahl von Studienpunkten (SP) zugeordnet. Ein Modul besteht aus mindestens 4 SP und maximal 12 SP und kann je nach Studienfach unterschiedlich umfangreich sein.

(2) Module sind in der Regel inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten. Module können aufeinander aufbauen und somit als Vorbedingung definiert werden. In diesem Fall wird die Kenntnis der entsprechenden Lehrinhalte vorausgesetzt und kann durch Nachweis überprüft werden. Es gibt Pflicht- und Wahl(pflicht)module.

(3) Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Der Aufbau des Moduls wird verbindlich in der jeweiligen Modulbeschreibung festgelegt, welche Bestandteil dieser Studienordnung ist.

(4) Für jedes Modul ist eine Modulabschlussprüfung zu absolvieren. Diese Prüfung kann aus einer Prüfung oder mehreren eingeforderten geprüften (Teil-)Leistungen bestehen. Näheres regelt die Prüfungsordnung für diesen Studiengang

§ 9 Lehrveranstaltungen

In der Regel werden Lehrveranstaltungen in den nachfolgenden Formen angeboten:

² Siehe § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung.

- Vorlesung (VL): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel anhand breiter Themenstellungen zur Systematik und Methodik des Faches hingeführt werden.
- Seminar (SE): Ein Seminar ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die Studierenden anhand einer eingegrenzten Thematik in die wissenschaftlichen und fachlichen Problemstellungen und in die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden.
- Übung (UE): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der die in einer Vorlesung oder in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch geübt und vertieft werden.
- Tutorium (TU): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die i. d. R. von Studierenden höherer Semester gehalten werden. In Tutorien werden grundsätzliche Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vertieft und gefestigt. In ihrer Thematik begleiten sie Vorlesungen und Seminare und erörtern Problemfelder im kleineren Kreis.
- Praktikum (PR): Innerhalb des Praktikums, das im Block oder studienbegleitend geleistet werden kann, erwirbt die / der Studierende Einblicke in unterschiedliche Tätigkeitsfelder und erprobt die Anwendung der erlernten Studieninhalte.

§ 10 Studienpunkte

(1) Der für das Studium erforderliche Arbeitsaufwand wird in Studienpunkten ausgedrückt. Ein Studienpunkt entspricht im Durchschnitt 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden zeitlichen Arbeitsaufwandes; sie erfordert den Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses der jeweiligen Lehrveranstaltung gemäß § 11 dieser Studienordnung.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von im Durchschnitt 30 Studienpunkten je Semester in sechs Semestern Regelstudienzeit insgesamt 180 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen 90 Studienpunkte auf das Studium im Kernfach, davon 12 Studienpunkte auf die Bachelorarbeit. 60 Studienpunkte entfallen auf das Studium im Allgemeinen Zweitfach. Darüber hinaus sind 30 Studienpunkte im Bereich der Berufswissenschaften bzw. des berufs(feld)qualifizierenden Zusatzstudiums 3 zu erbringen.

(3) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Studiennachweisen

§ 11 Studiennachweise

(1) Für Arbeits-, Studien- und Prüfungsleistungen werden Studienpunkte vergeben. Die Erbringung der jeweils geforderten Leistung wird durch die Ausstellung von Stu-

diennachweisen belegt; aus den letzteren geht die Anzahl der erworbenen Studienpunkte hervor.

- (2) Zu den Studiennachweisen gehören:
- Lehrveranstaltungsnachweise,
 - Modulabschlussbescheinigungen,
 - Praktikumsbescheinigungen.

(3) Mit der Praktikumsbescheinigung wird bestätigt, dass eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum erfolgt ist.

§ 12 Modulabschlussbescheinigungen / Praktikumsbescheinigungen

(1) Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt des Instituts für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV durch eine Modulabschlussbescheinigung bestätigt. Sie wird erteilt, wenn

- das Modul im erforderlichen Umfang studiert worden ist,
- die erforderliche Anzahl von Studienpunkten (SP) erreicht sowie
- die Modulabschlussprüfung bestanden wurde, welche aus mehreren eingeforderten geprüften (Teil-) Leistungen bestehen kann.

(2) Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt der jeweils zuständigen Fakultät bzw. des jeweils dort zuständigen Instituts bescheinigt. Für das Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ und für die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteile der Berufswissenschaften des Kernfachs ist dies das Institut für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Ausstellung erfolgt auf der Grundlage der in § 11 dieser Studienordnung genannten Nachweise und Bescheinigungen.

§ 13 Studienberatung / Studienfachberatung

(1) Die Studienberatung erfolgt allgemein durch die zentrale Studienberatungsstelle der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Die Studienfachberatung im Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ erfolgt in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

(3) Die Studienfachberatung im Allgemeinen Zweitfach erfolgt an der jeweiligen Fakultät

(4) Die Studienverlaufsberatung zum Kernfach und die Studienfachberatung zu den Berufswissenschaften mit den erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Anteilen des Kernfachs erfolgt in der Abteilung Wirtschaftspädagogik im Institut für Erziehungswissenschaften der Philosophischen Fakultät IV. Hierfür ist eine

3 Siehe § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung.

Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer zu benennen.

Teil II – Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“

§ 14 Studieninhalte und Studienschwerpunkte im Kernfach

Das Kernfach „Wirtschaftswissenschaften“ mit dem Studienschwerpunkt „Betriebswirtschaftslehre“ beinhaltet neben der Betriebswirtschaftslehre auch Grundlagen der Volkswirtschaftslehre. Innerhalb der Betriebswirtschaftslehre werden wählbare Studienspezialisierungen studiert.

§ 15 Pflicht- und Wahl(pflicht)module im Kernfach

(1) Innerhalb des Studiums der „Betriebswirtschaftslehre“ ergeben sich die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Pflicht- und Wahl(pflicht)module. Die nachfolgend benannten Module können grundsätzlich entsprechend der gültigen Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin erweitert bzw. im Vertiefungsbereich auch ausgetauscht werden.

(2) Lehrinhalte des Basisstudiums: (Beschreibung Anlage 4)

a) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Pflichtmodule):

- Modul 1.02: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I, Buchhaltung (9 SP)
- Modul 1.03: Betriebswirtschaftslehre II (6 SP)
- Modul 1.04: Betriebswirtschaftslehre III (6 SP)

b) Grundlagen der Volkswirtschaftslehre (Pflichtmodule):

- Modul 1.07: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeschichte (6 SP)
- Modul 1.08: Mikroökonomie I (6 SP)
- Modul 1.09: Makroökonomie I (6 SP)

c) Methodische Grundlagen (Pflichtmodule):

- Modul 1.10: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (6 SP)
- Modul 1.13: Privat- und Wirtschaftsrecht (6 SP)
- Modul 1.12: Statistik I und Statistik II (9 SP)

(3) Lehrinhalte des Vertiefungsstudiums: (Beschreibung der Module: Anlage 4, 5, 6)

(a) Im Vertiefungsbereich sind neben der Bachelorarbeit (12 Studienpunkte) 18 Studienpunkte zu erbringen.

(b) Der Vertiefungsbereich besteht aus Pflichtmodul 1.05: Betriebswirtschaftslehre IV (6 SP) und aus einem Vertiefungsgebiet, letzteres kann frei gewählt werden (s. Punkt c). Je nach Vertiefungsgebiet sind mindestens 9 SP bzw. 12 SP zu erbringen. Die Studierenden haben eigenständig darauf

zu achten, dass mögliche in den Modulen gestellte Vorbedingungen erfüllt sind.

Als Vertiefungsgebiete gelten:

- VT 1: Entrepreneurship (9 SP)
- VT 2: Finanzwirtschaft (9 SP)
- VT 3: Bank- und Börsenwesen (12 SP)
- VT 4: Internationales Management (12 SP)
- VT 5: Konzernmanagement (12 SP)
- VT 6: Marketing (9 SP)
- VT 7: Operation Research (12 SP)
- VT 8: Organisation (12 SP)
- VT 9: Internes Rechnungswesen/Controlling (12 SP)
- VT 10: Versicherungs- und Risikomanagement (9 SP)
- VT 11: Externes Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung (9 SP)
- VT 12: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (9 SP)
- VT 13: Wirtschaftsinformatik (9 SP)

(c) Die Module des Vertiefungsbereiches können bereits nach dem erfolgreichen Absolvieren der Module in den Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (Module 1.02; 1.03; 1.04 und 1.05) studiert werden

(d) Um die Differenz in den SP, die sich aus der Summe der SP in dem absolvierten Vertiefungsgebiet ergibt, zu den vorgeschriebenen 18 SP im Vertiefungsbereich des Kernfaches zu füllen, müssen weitere Wahl(pflicht)module aus dem Vertiefungsbereich gewählt werden. Dies kann so erfolgen, dass weitere Vertiefungsbereiche studiert oder bereits studierte Vertiefungsbereiche erweitert werden können. Es kann auch eine entsprechende Einzelveranstaltung aus einem wählbaren Modul besucht werden. Die verbliebenen 3 SP können auch außerhalb der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät frei gewählt werden.

(e) Bei der Wahl der Wahl(pflicht)module ist darauf zu achten, dass die zu erreichende Gesamtpunktzahl des Kernfaches inkl. der Bachelorarbeit 90 SP nicht überschreitet. Zusätzlich studierte Module und sich daraus ergebende Studienpunkte werden bei der Errechnung der Abschlussnote des Zeugnisses nicht berücksichtigt, können aber auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(f) Das gewählte Vertiefungsgebiet wird im Zeugnis gesondert ausgewiesen.

(b) Modulen des Sprachenzentrums

(c) Modulen des Career Centers

Teil III – Allgemeines Zweitfach

§ 16 Allgemeines Zweitfach

Das Zweitfach ist nicht Bestandteil dieser Studienordnung.

Die Module aus den drei in den Punkten a), b) und c) genannten Angeboten können in einer von den Studierenden frei gestaltbaren Kombination studiert werden. Insgesamt müssen 30 SP erbracht werden.

(4) Der berufswissenschaftliche Anteil des Allgemeinen Zweitfachs ist nicht Bestandteil dieser Ordnung. Er wird geregelt in der jeweils gültigen Studienordnung des gewählten Zweitfachs.

Teil IV – Berufswissenschaften und Bachelorarbeit

§ 17 Module der Berufswissenschaften bzw. des berufs(feld)qualifizierenden Zusatzstudiums⁴

(Die Modulbeschreibungen sind den Anlagen 3 und 8 zu entnehmen.)

(1) Die Berufswissenschaften bestehen aus dem erziehungswissenschaftlichen / wirtschaftspädagogischen Anteil sowie den fachdidaktischen Anteilen im Kernfach und im Allgemeinen Zweitfach.

(2) Der berufswissenschaftliche Anteil des Kernfachs „Wirtschaftswissenschaften“ besteht aus:

(a) drei erziehungswissenschaftlich-wirtschaftspädagogischen Modulen:

- Modul 6.01: Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule (4 SP),
- Modul 6.02: Lernen und Arbeiten im Berufsbildungssystem (6 SP)
- Modul 6.03: Praktikum an einem Lernort der beruflichen Bildung (4 SP)

(b) dem fachdidaktischen Modul:

- Modul 6.04: Grundlagen der Lehr-, Lern- und Unterweisungskonstruktion (8 SP)

(3) Die berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikation kann bestehen aus:

(a) Modulen der Erwachsenen- und Wirtschaftspädagogik:

- Modul 7.01: Erwachsenenpädagogik: Lebenslanges Lernen und lebensbegleitende Bildung (9 SP)
- Modul 7.02: Wirtschaftspädagogik: Grundfragen von beruflicher Bildung und Schule (6 SP)
- Modul 7.03: Wirtschaftspädagogik: Betriebliche Ausbildung (6 SP)

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in den Modulen des Kernfaches verfasst.

(2) Das Studium wird mit der Abfassung einer Bachelorarbeit beendet. In dieser weisen die Studierenden mit einem Aufwand von 12 SP ihre Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten nach.

(3) Die Bachelorarbeit wird in der Regel im Rahmen eines Moduls während des dritten Studienjahres geschrieben.

(4) Die Module zur Bachelorarbeit können frei gewählt werden. Bei der Wahl der Module ist jedoch darauf zu achten, dass die definierten Vorbedingungen erfüllt werden. Abweichend von den in dieser Studienordnung beschriebenen Bachelormodulen können gemäß der jeweils gültigen Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin weitere Module gewählt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

⁴ Siehe § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung.

Teil V - Anlagen

Anlage 1: Übersicht zum Studienaufbau des Bachelorkombinationsstudienganges mit Lehramtsoption „Wirtschaftspädagogik mit Schwerpunkt Wirtschaftswissenschaften und Allgemeinem Zweitfach“

Kernfach (KF): 90 Studienpunkte (SP)

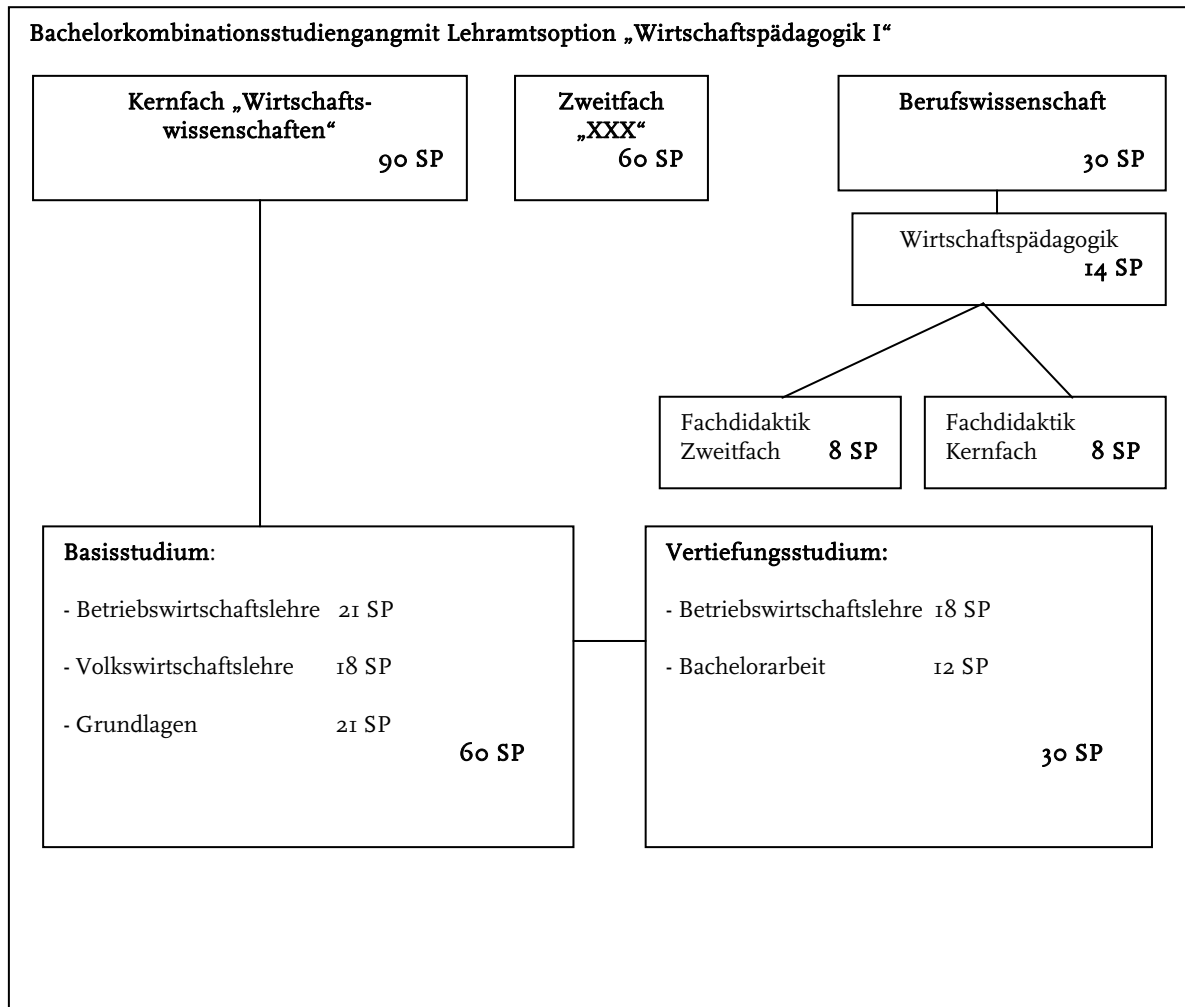
- „Wirtschaftswissenschaften“

Allgemeines Zweitfach (ZF): 60 Studienpunkte (SP)

- eine frei wählbare, von der Humboldt-Universität zu Berlin angebotene Fachwissenschaft

Berufswissenschaften (BW): 30 Studienpunkte (SP)

- Wirtschaftspädagogik
- Fachdidaktik des Kernfachs
- Fachdidaktik des Zweitfachs



Anlage 2: Idealisierter Studienverlauf für das Kernfach und die Berufswissenschaften

		Kernfach			Gesamt		Berufswissenschaften			Zweifach		Gesamt	
		BWL	VWL	GL	SWS	SP	BW	SWS	SP	SWS	SP	SWS	SP
Basisstudium	1. Semester (Winter)	M 1.02 (6/9) (6/9)	M 1.07 (2/3) (2/3)	M 1.10 (4/6) (4/6)	12	18	M 6.01 (4/4) (4/4)	4	4				32
	2. Semester (Sommer)	M 1.03 (4/6) M 1.05 (4/6) (8/12)	M 1.07 (2/3) (2/3)	M 1.12 (3/4,5) (3/4,5)									
	3. Semester (Winter)	M 1.04 (4/6) (4/6)	M 1.08 (4/6) (4/6)	M 1.12 (3/4,5) (3/4,5)	11	16,5	M 6.02 (2/3) (2/3)	2	3		10		29,5
Vertiefungsstudium	4. Semester (Sommer)	M 2.19 (4/6) M 2.18 (2/3) (6/9)	--	--	6	9	M 6.03 (-/4) M 6.04 (6/8) (6/12)	6	12			10	31
	5. Semester (Winter)	VT Wahl (2/3) (2/3)	M 1.09 (4/6) ⁺ (4/6)	M 1.13 (4/6) (4/6)			10			15	M 6.02 (2/3) (2/3)	2	
	6. Semester (Sommer)	Bachelorarbeit (12) (-/12)	--	--		12						10	22
				52	90				14	22	60	180	

Anlage 3: Modulbeschreibungen zu den Modulen der Berufswissenschaften

Modul 6.01: Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule

Modul 6.02: Lernen und Arbeiten im Berufsbildungssystem

Modul 6.03: Praktikum an einem Lernort der beruflichen Bildung

Modul 6.04: Grundlagen der Lehr- Lern- und Unterweisungskonstruktion

Modul 6.01

Grundfragen von Erziehung, beruflicher Bildung und Schule			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP / Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
VL „Einführung in die (Berufs- und) Wirtschaftspädagogik“	2	2 SP / Vor- und Nachbereitung	Theorien und empirische Befunde aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; erziehungswissenschaftliche Theorien, Modelle und Konzepte
UE	2	2 SP / Bearbeitung von Übungsaufgaben	exemplarische Vertiefung; Bearbeitung von Fallstudien
MAP	Die Modulabschlussprüfung erfolgt mittels der Abschlussklausur in der Vorlesung. In Absprache mit dem Lehrenden können weitere Formen der Leistungserbringung zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden.		
SP des Moduls insgesamt	4 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (empfohlen im 1. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jeweils im Wintersemester		

Module 6.02 und 6.03

Module 6.02 und 6.03: Pädagogisches Handeln und Lernorte	
Modul 6.02: Lernen und Arbeiten im Berufsbildungssystem	Modul 6.03: Praktikum in einem Lernort der beruflichen Bildung
Modulabschlussprüfung : Die Modulabschlussprüfung ist in den Modulen geregelt.	

Modul 6.02

Lernen und Arbeiten im Berufsbildungssystem			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Simultan zu Modul 6.01 möglich, i. d. R. nach Abschluss des Moduls 6.01			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP / Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
SE „Lernorte der beruflichen Bildung“	2	3 SP / Vorbereitung des Praktikums / Hausarbeit bzw. Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung. In Absprache mit dem Lehrenden können weitere Formen der Leistungserbringung zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden.	Darstellung der systematischen und institutionellen Strukturen des Berufsbildungssystems; strukturelle Basismerkmale von Lernen und Arbeiten
SE „Lernen und Arbeiten in der beruflichen Bildung“	2	3 SP / Nachbereitung des Praktikums / Hausarbeit bzw. Referat mit einer schriftlichen Ausarbeitung. In Absprache mit dem Lehrenden können weitere Formen der Leistungserbringung zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden.	Verknüpfung von Lernen und Arbeiten in der Entwicklung der Jugendlichen; Übergang von institutionalisierter allgemeiner Bildung in die Integration in das Beschäftigungssystem; lebenslanges Lernen
MAP	Die Module 6.02 und 6.03 bilden eine curriculare Einheit. Die Modulabschlussprüfung erfolgt für beide Module über Teilprüfungen und setzen sich wie folgt zusammen: 25% je Seminarleistung und 50% für den Praktikumsbericht. Die Notenberechnung erfolgt über das arithmetische Mittel.		
SP des Moduls insgesamt:	6 SP		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Semester		

Modul 6.03

Praktikum an einem Lernort der beruflichen Bildung			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss des Moduls 6.01; Besuch des SE „Lernorte der beruflichen Bildung“ des Moduls 6.02			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP / Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
OPR		4 SP / Hospitation in einer Lehr- Lern- und Unterweisungsinstitution in der beruflichen Bildung und erste Lehr- bzw. Unterweisungserfahrung	<i>siehe Anlage</i>
MAP	Die Modulabschlussprüfung erfolgt über Modul 6.02		
SP des Moduls insgesamt	4 SP		
Dauer des Moduls	Blockpraktikum, empfohlen zwischen dem 2. und 3. Fachsemester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Semester; Da die Anzahl der Praktikumsplätze begrenzt ist muss eine rechtzeitige Anmeldung zu diesem Modul erfolgen.		

Modul 6.04

Grundlagen der Lehr- Lern- und Unterweisungskonstruktion			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Module 6.01, 6.02 werden empfohlen			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP / Beschreibung der Arbeitsleistung	Themenbereiche
SE „Curriculare Konstruktion an den Lernorten des Berufsbildungssystems“	2	3 SP / Seminarleistung in Form eines Referats mit schriftlicher Ausarbeitung, Hausarbeit oder Klausur. Die Art der Leistungserbringung wird am Beginn des Semesters bekannt gegeben.	rechtliche Verankerung der Curricula im deutschen (Berufs-)Bildungssystem; ausgewählte Konzepte und Modelle curriculärer Konstruktion; konzeptuelle Beziehungen zwischen Theorien und Modellen der Didaktik und Wirtschaftsdidaktik
SE „Organisation von Lehr-Lern- und Unterweisungsprozessen in der Berufsausbildung“ UE	4	3 SP + 2 SP/ Hausarbeit In Absprache mit dem Lehrenden können weitere Formen der Leistungserbringung zu Beginn der Veranstaltung festgelegt werden.	Aspekte interaktiven und kommunikativen Handelns; Planungsmomente von Lehr- Lern- und Unterweisungsprozessen; Beurteilung von Lernergebnissen
MAP	Die Modulabschlussprüfung setzt sich aus den Teilleistungen der beiden Lehrveranstaltungen zu 50% zusammen. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel.		
SP des Moduls insgesamt	8 SP		
Dauer des Moduls	1 Semester (empfohlen im 4. Fachsemester)		
Häufigkeit und Aufwand (work load)			

Anlage 4:

Modulbeschreibungen zu den Pflichtmodulen für das Basisstudium und das Vertiefungsstudium

Pflichtmodule des Basisstudiums

Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre:

Modul 1.02: BWL 1: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung (9 SP)

Modul 1.03: BWL 2: Kostenrechnung, Produktionstheorie (6 SP)

Modul 1.04: BWL 3: Grundlagen des Marketing (Absatztheorie), Jahresabschluss (6 SP)

Grundlagen der Volkswirtschaftslehre:

Modul 1.07: VWL 1: Einführung in die VWL/Wirtschaftsgeschichte (6 SP)

Modul 1.08: VWL 2: Mikroökonomie I (6 SP)

Modul 1.09: VWL 3: Makroökonomie I (6 SP)

Methodischen Grundlagen

Modul 1.10: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (6 SP)

Modul 1.12: Statistik 1 + Statistik 2 (9 SP)

Modul 1.13: Privat- und Wirtschaftsrecht 1 (Recht I) (6 SP)

Pflichtmodule des Vertiefungsstudiums

Modul 1.05: BWL 4: Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition (6SP)

Modul 1.02

Modul: BWL I: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung			
Pflichtmodul für Bachelor - Studierende			
Lern- und Qualifikationsziele: <u>Einführung in die Betriebswirtschaftslehre</u> Es soll das wissenschaftliche Instrumentarium der Analyse zentraler betriebswirtschaftlicher Entscheidungssituationen vermittelt werden. Besondere Berücksichtigung findet die spieltheoretische und institutionen-ökonomische Betrachtungsweise. <u>Buchhaltung</u> Es soll der Zugang zum betrieblichen Informationssystem „Rechnungswesen“ erschlossen werden; hierzu sind methodische Grundlagen zur zahlenmäßigen Erfassung betrieblicher Sachverhalte und ihrer zweckorientierten Aufbereitung zu erlernen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Analyse zentraler betriebswirtschaftlicher Entscheidungssituationen
Übung Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	2	3; Besuch der Übung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Übung, Übungsaufgaben (40h), Klausurvorbereitung (20 h)	Anwendungsbeispiele und Übungsaufgaben
Vorlesung/Übung Buchhaltung	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Aufgaben und System der Buchführung; Verbuchung wichtiger Geschäftsvorfälle; Abschlussbuchungen
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung/Übung „Einführung in die BWL“: 90-minütige Klausur Vorlesung/Übung „Buchhaltung“: 120-minütige Klausur		
SP des Moduls insgesamt:	9 (270 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Einführung in die BWL: jedes Wintersemester; 180 h Buchhaltung: jedes Wintersemester, evtl. Sommersemester; 90 h		

Modul 1.03

Modul: BWL 2: Kostenrechnung, Produktionstheorie			
Pflichtmodul für Bachelor - Studierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Einführung in die Grundlagen der betrieblichen Kostenrechnung sowie Produktions- und Kostentheorie			
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul „BWL I: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Kostenrechnung	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Grundlagen und Methoden der Kosten- und Erfolgsrechnung
Vorlesung mit Übung Produktionstheorie	2	3; Besuch der Vorlesung mit Übung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Produktions- und Kostentheorie des Ein- und Mehr-Produktunternehmens
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	60-minütige Klausur je Veranstaltung		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Sommersemester; 180h		

Modul 1.04

Modul: BWL 3: Grundlagen des Marketing (Absatztheorie), Jahresabschluss			
Pflichtmodul für Bachelor - Studierende			
Lern- und Qualifikationsziele:			
<u>Absatztheorie</u> Ziel der Lehrveranstaltung ist die Vermittlung eines fundierten Überblicks über wichtige Bereiche des Marketing. In der Vorlesung werden u. a. vermittelt:			
Theorien zum Verhalten der Marktteilnehmer, die Generierung von Marktinformationen, Grundlegende Ansätze zur Sammlung und Nutzung von Marketinginformationen, Marketing-Mix-Management.			
<u>Jahresabschluss</u> Die Aufgaben der finanziellen Berichterstattung an Eigen- und Fremdkapitalgeber sind zu klären und die Grundlagen des geltenden deutschen Rechts des Jahresabschlusses einer Unternehmung als rechtlicher Einheit (mit Ausblick auf die International Financial Reporting Standards) zu erörtern.			
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul „BWL I: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Grundlagen des Marketing (Absatztheorie)	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Marketing als Managementproblem
Vorlesung Grundlagen des Jahresabschlusses	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Jahresabschluss-Aufgaben; Inhalt der Handelsbilanz, Beziehung zur Steuerbilanz; grundlegende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	60-minütige Klausur je Vorlesung		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Wintersemester, 180h		

Modul 1.07

Modul: VWL 1: Einführung in die VWL/Wirtschaftsgeschichte			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Eine erste Einführung in die Grundlagen volkswirtschaftlichen Denkens (Teil 1) sowie Grundzüge der Wirtschaftsgeschichte (Teil 2)			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Teil 1:	2	3; Teilnahme an der Vorlesung (30 h), Nachbereitung (30 h), Klausurvorbereitung (30 h)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre
Vorlesung Teil 2:	2	3; Teilnahme an der Vorlesung (30 h), Nachbereitung (30 h), Klausurvorbereitung (30 h)	Einführung in die Wirtschaftsgeschichte
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung Teil 1: Klausur (60 Minuten); Vorlesung Teil 2: Klausur (90 Minuten);		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Teil 1: Wintersemester, Teil 2: Sommersemester; 180 h		

Modul 1.08

Modul VWL 2: Mikroökonomie I			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In der Veranstaltung sollen grundlegende wirtschaftstheoretische Ansätze vermittelt und die Allokationsfunktion des Marktes dargestellt werden. Die wichtigsten Themenbereiche umfassen die Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie sowie die Theorie des Marktgleichgewichts. Die Übungen sollen zur Anwendung theoretischer Grundlagen auf einfache ökonomische Fragestellungen befähigen.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	3; Besuch der Vorlesung (30h), Studium der empfohlenen Literatur (60h)	Theorie der Präferenzen, Haushalts- und Unternehmenstheorie, Marktgleichgewicht
Übungen/Tutorien	2	3; Teilnahme an den Übungen (30h), Lösung von Übungsaufgaben (30h), Klausurvorbereitung (30h)	Übungsaufgaben
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung und Übungen/Tutorien: Klausur (90 Minuten)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Wintersemester, 180 h		

Modul 1.09

Modul: VWL 3: Makroökonomie I			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Eine erste Einführung in Grundbegriffe der gesamtwirtschaftlichen Analyse. Stilisierte Fakten des Wachstums und der Konjunktur; die mikroökonomische Fundierung von inter- und intratemporalen Entscheidungen von Haushalten, Unternehmen, und Staat.</p> <p>Die Vorlesung vermittelt die theoretischen Grundkonzepte und elementare Techniken.</p> <p>Die Übungen dienen zur Behandlung von Aufgabenblättern und zur Festigung der technischen Fertigkeiten</p>			
Empfohlene Vorkenntnisse: Modul „Mathematik 1“ und Modul „VWL 1“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	3; Teilnahme an der Vorlesung (30 h), Nachbereitung (30 h), Klausurvorbereitung (30 h)	Grundkonzepte der Makroökonomie
Übungen	2	3; Teilnahme (30 h), Vorbereitung (50 h), Nachbereitung (10h)	Aufgaben
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (90 Min)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand	jedes Wintersemester; 180 h		

Modul 1.10

Modul: Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden die mathematischen Grundlagen für ein wissenschaftliches Studium der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre an der Humboldt-Universität vermittelt. Die Schwerpunktthemen der Vorlesung Mathematik I sind (i) die Beschreibung des quantitativen und qualitativen Änderungsverhaltens ökonomischer Größen, die von einer oder mehreren Einflussvariablen abhängen, (ii) analytische, graphische und numerische Lösungsmethoden, um lineare und nicht-lineare Gleichungen oder Gleichungssysteme zu lösen und (iii) eine kurze Einführung in die Integralrechnung.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Wirtschaftsmathematik I	2	3; Besuch der Vorlesung (30h) Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h) Klausurvorbereitung (30h)	U. a. Folgen und Reihen, Ableitungsbegriff und Ableitungsregeln für reellwertige und vektorwertige Funktionen einer und mehrerer Veränderlicher, Gradient, Extremwertbestimmung mit und ohne Nebenbedingungen, Integralrechnung, wirtschaftswissenschaftliche Anwendungsbeispiele. In den Übungen werden Aufgaben zu diesen Themen gerechnet.
Übungen zur Wirtschaftsmathematik I	2	3; Besuch der Übungen (30h) Lösen von Übungsaufgaben (60h)	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung und Übungen zur Wirtschaftsmathematik: Klausur (120 Min.)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Wintersemester; 180h Die Teilnahme an den 1½stündigen wöchentlich stattfindenden Übungen ist verpflichtend und nachzuweisen. Die maximale Teilnehmerzahl an einer Übung wird auf 60 begrenzt.		

Modul 1.12

Modul: Statistik 1 + Statistik 2			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Verständnis der grundlegenden statistischen und wahrscheinlichkeitstheoretischen Konzepte; Befähigung zur sachgerechten Anwendung und Interpretation statistischer Verfahren zur Analyse von Wirtschaftsdaten und zur Entscheidungsfindung unter Unsicherheit. Die Lehrveranstaltung vermittelt grundlegende Konzepte der Wahrscheinlichkeitsrechnung und ein breites Spektrum von statistischen Methoden, die der Analyse von statistischen Daten dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kombinatorik, - Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung, - Zufallsvariablen und ihre Verteilungen, - wichtige Verteilungsmodelle, - Stichprobentheorie, - statistische Schätzverfahren, - statistische Testverfahren, - zweidimensionale Wahrscheinlichkeits- und Häufigkeitsverteilungen, - Regressionsanalyse, - Zeitreihenanalyse. 			
Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	3; Teilnahme an Lehrveranstaltung (30 h), Selbststudium (30 h), Prüfungsvorbereitung (30 h)	Statistik 1: Kombinatorik, Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsvariablen und ihre Verteilungen, wichtige Verteilungsmodelle.
Übung	1	1,5; Teilnahme an Lehrveranstaltung (15 h), Selbststudium (15 h), Prüfungsvorbereitung (15h)	Übung zu Statistik 1: Kombinatorik, Grundzüge der Wahrscheinlichkeitsrechnung, Zufallsvariablen u. ihre Verteilungen, wichtige Verteilungsmodelle.
Vorlesung	2	3; Teilnahme an Lehrveranstaltung (30 h), Selbststudium (30 h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Statistik 2: Stichprobentheorie, statistische Schätzverfahren, statistische Testverfahren, zweidim. Wahrscheinlichkeits- u. Häufigkeitsverteilungen, Regressions- u. Zeitreihenanalyse.
Übung	1	1,5; Teilnahme an Lehrveranstaltung (15 h), Selbststudium (15 h), Prüfungsvorbereitung (15h)	Übung zu Statistik 2: Stichprobentheorie, Statistische Schätzverfahren, Statistische Testverfahren, Zweidimensionale Wahrscheinlichkeits- und Häufigkeitsverteilungen, Regressions- u. Zeitreihenanalyse.
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Statistik 1: Klausur (90 Min.) Statistik 2: Klausur (90 Min.)		
SP des Moduls insg.	9 (270 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Angebot im Jahresturnus, Statistik 1 im Sommersemester, Statistik 2 im Wintersemester, 270h		

Modul 1.13

Modul: Privat- und Wirtschaftsrecht I (Recht I)			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifizierungsziele: Vermittlung einführender und grundlegender Kenntnisse in das BGB sowie das Handels- und Personengesellschaftsrecht			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	4	6; Vorlesungsbesuch (60 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30 h), Vorbereitung des Examens(90 h).	Grundlagen BGB, Handels- und Personengesellschaftsrecht
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (120 Min.)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Wintersemester		

Modul 1.05

Modul: BWL 4: Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition			
Pflichtmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele:</p> <p><u>Organisations- und Entscheidungstheorie</u> Die Vorlesung vermittelt u.a. das Grundmodell der Entscheidungstheorie, Grundlagen zu Entscheidungen unter Sicherheit und Risiko und die Erwartungsnutzentheorie.</p> <p><u>Finanzierung und Investition</u> Anliegen der Vorlesung ist die Vermittlung von statischen und dynamischen Verfahren der Investitionsrechnung, der langfristigen und kurzfristigen Finanzplanung sowie der wichtigsten Finanzierungsarten</p>			
<p>Empfohlene Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul „BWL I: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung“</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Organisations- und Entscheidungstheorie	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Grundlagen der Entscheidungstheorie, Organisationstheorie und Spieltheorie
Vorlesung Finanzierung und Investition	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Statische u. dynamische Verfahren der Investitionsrechnung, langfristige und kurzfristige Finanzplanung sowie die wichtigsten Finanzierungsarten
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	60-minütige Klausur je Vorlesung,		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Sommersemester, 180h		

Anlage 5:

Modulbeschreibungen zu den Wahl(pflicht)modulen für das Vertiefungsstudium

Die im Titel des Vertiefungsbereichs genannten (SP) geben die Anzahl der Studienpunkte an, die mindestens in diesem Vertiefungsbereich studiert werden müssen, damit der Vertiefungsbereich als erfüllt angesehen werden kann.

VT 1: Entrepreneurship (9 SP)

- Modul 2.01: Basics of Entrepreneurial Decision Making (9 SP)

VT 2: Finanzwirtschaft (9 SP)

- Modul 2.03: International Finance (9 SP)

VT 3: Bank- und Börsenwesen (12 SP)

- Modul 2.05: Bank- und Börsenwesen I: Institutionelle und theoretische Grundlagen (6 SP)
- Modul 2.06: Bank- und Börsenwesen II: Vertiefungen und Anwendungen (6 SP)

VT 4: Internationales Management (12 SP)

- Modul 2.10: Einführung in Internationales Management (IM I) (6 SP)⁵

VT 5: Konzernmanagement (12 SP)

- Modul 2.13: Theorie und Fallstudien zu Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung (6SP)
- Modul 2.14: Fallstudien zu Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung (6 SP)

oder:

- Modul 2.15: Theorie zu Corporate Governance, wertorientierter Unternehmensführung, Unternehmensfusionen und –akquisitionen (12 SP)

VT 6: Marketing (9 SP)

- Modul 2.18: Marketingtheorie und Marketingforschung (9SP)

VT 7: Operations Research (12 SP)

- Modul 2.20: Praxisorientierte Grundlagen des Operations Research: OR I, OR II, (9 SP)

VT 8: Organisation (12 SP)

- Modul 2.22: Spieltheorie, Strategien und Management (6SP)
- Modul 2.23: Organisation und Management I (6SP)

VT 9: Internes Rechnungswesen/Controlling (12 SP)

- Modul 2.26: Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung und Kostenmanagement (6SP)
- Modul 2.27: Controlling (6SP)

VT 10: Versicherungs- und Risikomanagement (9 SP)

- Modul 2.29: Risikomanagement und Versicherung (9 SP)

VT 11: Externes Rechnungswesen/Wirtschaftsprüfung (9 SP)

- Modul 2.31: Bilanztheorie und Jahresabschluss (9 SP)

VT 12: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (9 SP)

- Modul 2.32: Betriebswirtschaftliche Steuerlehre I (9 SP)

VT 13: Wirtschaftsinformatik (9 SP)

- Modul 2.33: Foundations of Information Systems (WI II) (9 SP)

⁵ Um die Differenz von 6 SP zu den 12 SP des Vertiefungsgebietes zu erfüllen, ist das Wahlmodul VT 4 zu belegen.

Modul 2.01

Modul: Basics of Entrepreneurial Decision Making			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Goals: The course aims at a basic understanding of the characteristics of entrepreneurs and of entrepreneurial decision making in different situations. Students are encouraged to improve their entrepreneurial decision making skills.</p> <p>The lecture covers empirical findings on the entrepreneurial personality and basic models of (descriptive) game and decision theory.</p> <p>The tutorials broaden this understanding through the discussion of case studies and exercise questions.</p> <p>Students will get some hands-on experience through participating in an entrepreneurship simulation (i.e. computer mediated role playing)</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Lecture	2	3; Visiting the lecture (30 h), Preparation for Courses (30 h), Exam preparations (30 h)	Differential psychology of entrepreneurs, decision and game theoretic models of entrepreneurship
Tutorials	2	3; Cases: Attendance of Sessions (30 h), Preparation for Tutorial Sessions (60 h)	Case studies on entrepreneurial personality and decision making, exercise questions
Lecture	2	3; Simulation: Attendance of Sessions (30 h), Preparation for Simulation Sessions (60 h)	On the course training by simulations
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Written Examination I covers lecture and case tutorials, (90 minutes); Written Examination II covers simulation tutorials, (60 minutes)		
SP des Moduls insgesamt	9 (270 h)		
Dauer des Moduls	2 semesters		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Lecture and tutorials, fall term, 180 h Simulation, spring term, 90h		

Modul 2.03

Modul: International Finance			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Goals: To gain an understanding of finance and its importance for international questions</p> <p>The course aims at a basic understanding of investment and financing decisions and of international financial markets for economic development and society. It addresses the topics of Static and Dynamic Methods of Capital Budgeting, Long-Term and Short-Term Financial Planning, the Most Important Financing Alternatives, Optimal Capital Structure, National and International Financial Markets And the International Corporation, Valuation of Securities and Decision Problems of International Corporations.</p> <p>Students are also encouraged to improve their financial decision making skills.</p> <p>Tutorials: Exercises</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: none			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Lecture Basics of International Finance	2	3; Visiting the lecture (30 h), Preparation for Courses (30 h), Exam preparations (30 h)	Basics of International Finance
Tutorials Investment and Financing	2	3; Attendance of Sessions (30 h), Preparation for Tutorial Sessions (15 h), Assignments (45 h)	Exercises Questions, Investment and Financing
Seminar	2	3; Attendance of seminar sessions (30 h), Seminar paper and preparation of presentation (60 h)	Issues in finance
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Basics of International Finance: written exam (60 minutes) Investment and Financing: written exam (60 minutes) Seminar paper and presentation		
SP des Moduls insg.	9 (270h)		
Dauer des Moduls	2 semesters		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	every year, Basics of International Finance in winter term, 90h Investment and Financing in summer term, 90h Seminar in spring term, 90h		

Modul 2.05

Modul: Bank- und Börsenwesen I: Institutionelle und theoretische Grundlagen			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, die institutionellen und theoretischen Grundlagen zu vermitteln, die für das Verständnis finanzieller Märkte und von Finanzintermediären, insbesondere Banken, erforderlich sind. Banken I Die Veranstaltung Banken I konzentriert sich auf die institutionellen Grundlagen und stellt eine allgemeine Einführung in das Bank- und Börsenwesen dar. Relevante Grundlagen der Finanzierungstheorie (deutsch) Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die relevanten theoretischen Grundlagen des Bank- und Börsenwesens zu vermitteln. Bemerkung: Diese Veranstaltung kann auf Grundlage von § 16 (4) durch die Veranstaltung Introduction to Finance des Master Programms substituiert werden..</p>			
<p>Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul „BWL 4: Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition“</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Banken I	2	3; Besuch der Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung(30h), Klausurvorbereitung (30h)	Finanzintermediäre und ihre Regulierung, Arten von Finanzintermediären, Besonderheiten des deutschen und des US-amerikanischen Marktes, Börsen und ihre Funktionsweise
Vorlesung Relevante Grundlagen der Finanzierungstheorie	2	3; Relevante Grundlagen der Finanzierungstheorie: Besuch der Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung (30h), Klausurvorbereitung (30h)	Relevante Grundlagen der Finanzierungstheorie: Aktien- und Anleihenbewertung, Sharpe-Lintner CAPM, Dividendenpolitik, Kapitalstruktur, Kapitalkosten, Einbeziehung von Steuern und Inflation
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (60 Min.) je Vorlesung		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	1-2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	VL Banken I: jedes Semester, VL Rel. Grundlagen d. Finanzierungstheorie: jedes WS, 180h		

Modul 2.06

Modul: Bank- und Börsenwesen II: Vertiefungen und Anwendungen			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung der Kenntnisse im Fach Bankwirtschaft auf zwei ausgewählten Gebieten.			
<u>Portefeuillemanagement</u> Ziel der Veranstaltung ist es, Grundlagen der Rendite- und Indexberechnung sowie der Optionsbewertung zu vermitteln, das Markowitz-Modell zur Portefeuillewahl und seine Anwendung vertieft zu behandeln und einführend empirische Untersuchungen zu diskutieren.			
<u>Banken II</u> Ziel der Lehrveranstaltung ist es, Grundlagen des externen und internen Rechnungswesens in Kreditinstituten zu vermitteln.			
Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul „Bank- und Börsenwesen I“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung/ Übung Portefeuille-management	2	3; Besuch der Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung (30h), Klausurvorbereitung (30h)	Renditeberechnung, Indizes, das Markowitz- Modell und seine Anwendung, Einführung in die Optionsbewertung, empirische Untersuchungen zur Funktionsweise finanzieller Märkte
Vorlesung Banken II	2	3; Besuch der Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung (30h), Klausurvorbereitung (30h)	Das Rechnungswesen als betriebliches Informationsinstrument, betriebsinterne und –externe Informationsbereitstellung bei Kreditinstituten
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (60 Min.) je Vorlesung		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	VL Portefeuillemanagement: jedes WS, VL Banken II: jedes SS, 180 h		

Modul 2.10

Modul: Einführung in Internationales Management			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Es wird eine Einführung in das Themengebiet „Internationales Management“ gegeben. Es werden grundlegende Begriffe und Entwicklungen bei der Internationalisierung von Unternehmen, Industrien und Regionen diskutiert.			
Empfohlene Voraussetzung für die Teilnahme am Modul: Veranstaltungen der ersten beiden Semester lt. Studienverlaufsplan Bachelor BWL und VWL			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	3; Besuch der Vorlesung (30h), Literaturstudium (30 h) und Prüfungsvorbereitung (30 h)	Internationalisierung, Außenhandelstheorien und weitere Theorien der Internationalisierung
Übung	2	3; Besuch der Übung (30 h), Vorbereitung auf d. Übung (30 h) und Prüfungsvorbereitung (30 h)	Übungsaufgaben zu den Themen der Vorlesung
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (60 Min.)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Alle 3 Semester, Start Sommersemester 2005, 180h		

Modul 2.13

Modul: Theorie zu Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Teilnehmer(innen) dieses Moduls lernen, Unternehmen mit verschiedenen Methoden eigenständig zu bewerten sowie Probleme der Unternehmensführung und –organisation zu erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Die <u>Vorlesung</u> führt dabei in das Gebiet der Unternehmensaufsicht und -kontrolle (Corporate Governance) ein und stellt eine Reihe von Unternehmensbewertungsmethoden vor. In der <u>Übung</u> wird die Umsetzung dieser Methoden mit Tabellenkalkulationsprogrammen eingeübt.</p>			
<p>Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul: BWL 4: „Organisation und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition“.</p>			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung KM1	2	3; Teilnahme an d. Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Prüfungsvorbereitung (30)	Corporate Governance und wertorientierte Unternehmensführung
Übung KM1	2	3; Teilnahme an der Übung (30h), Vor- und Nachbereitung der Übung, (30h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Unternehmensbewertung mit Microsoft Excel
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung und Übung: 3 Hausarbeiten (die auch in Gruppen bis zu 3 Personen bearbeitet werden können) 15%, Klausur (75 Min.) 85% der Gesamtnote		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Modul wird einmal pro Jahr angeboten, Vorlesung u. Übung im WS		

Modul 2.14

Modul: Fallstudien-Seminar zu Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Im Seminar haben die Teilnehmer(innen) die Gelegenheit, ihr Wissen und ihre Fertigkeiten zur Lösung von acht bis zehn Fallstudien eigenständig anzuwenden.			
Pflichtvoraussetzung für die Teilnahme am Modul: Module „Theorie zu Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung“ Da die Seminarplätze beschränkt sind, werden u.U. nicht alle Teilnehmer(innen) einen Seminarplatz erhalten können. Diese Studenten können dann auf das Modul „Theorie zu Corporate Governance, wertorientierter Unternehmensführung, Unternehmensfusionen und –akquisitionen“ umschwenken.			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Fallstudien-Seminar	2	6; Teilnahme am Seminar (30h) Vorbereitung der Fälle, die Gegenstand des Seminars sind sowie der 5-7 schriftlichen Hausaufgaben (150h)	Fallstudien in Corporate Governance und wertorientierter Unternehmensführung.
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Arithmetisches Mittel aus den fünf besten Noten von bis zu sieben bearbeiteten Fallstudien: 66,66% (zwei Drittel), Präsentation, mündliche Teilnahme an den Diskussionen im Seminar: 33,33% (ein Drittel)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Sommersemester; 180h		

Modul 2.15

Modul: Theorie zu Corporate Governance, wertorientierter Unternehmensführung, Unternehmensfusionen und –akquisitionen			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul gibt einen umfassenden Überblick über die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Aspekte eines Großunternehmens. Neben verschiedenen Unternehmensbewertungs-methoden werden Probleme der Unternehmensführung und der Entlohnung von Unternehmensführern behandelt. Darüber hinaus erhalten die Teilnehmer(innen) einen Einblick in die institutionellen, finanzwirtschaftlichen, rechtlichen und strategischen Hintergründe von Unternehmenszusammenschlüssen und -käufen.			
Pflichtvoraussetzung für die Teilnahme am Modul: Modul „Organisations- und Entscheidungstheorie, Finanzierung und Investition“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung KM 1	2	3; Teilnahme an d. Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Prüfungsvorbereitung (30)	Corporate Governance und wertorientierte Unternehmensführung
Übung KM 1	2	3; Teilnahme an der Übung (30h), Vor- und Nachbereitung der Übung, (30h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Unternehmensbewertung mit Microsoft Excel
Vorlesung KM 2	2	3; Teilnahme an der Vorlesung (30h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Unternehmensfusionen und –akquisitionen
Übung KM 2	2	3; Teilnahme an der Übung (30h), Vor- und Nachbereitung der Übung, (30h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Programmierung in Excel
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Teilprüfung 1 (Vorlesung und Übung KM1): 3 Hausarbeiten (die auch in Gruppen bis zu 3 Personen bearbeitet werden können) 15%, Klausur (75 Min.) 85%, Teilprüfung 2 (Vorlesung und Übung KM2): 3 Hausarbeiten (die auch in Gruppen bis zu 3 Personen bearbeitet werden können) 15%, Klausur (75Min.) 85%		
SP des Moduls insgesamt	12 (360)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	Vorlesung KM 1 u. Übung im WS, Vorlesung KM 2 u. Übung im SS; 360h		

Modul 2.18

Modul: Marketingtheorie und Marketingforschung			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Vertiefung von Kenntnissen für Marketingmanagement-Aufgaben, Marktforschung und Kommunikationsentscheidungen. Das Modul soll in die Kernaufgaben des Marketing als Kommunikationsinstrument und in die Gewinnung von Informationen für Marketingentscheidungen einführen.</p> <p>Es werden behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Psychologische Theorien des Konsumenten- und Kundenverhaltens, - Kommunikation als Managementaufgabe, - Markenmanagement, - Grundlagen der Erhebung von Marktforschungsdaten, - Anwendung klassischer Modelle der Entscheidungsfindung, - Experimente und Einflussgrößenanalyse. 			
Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul: BWL 3: Grundlagen des Marketing (Absatztheorie), Jahresabschluss“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	4	6; Besuch der Vorlesung (60h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Prüfungsvorbereitung (90h)	Marketingtheorie Kommunikationsmanagement, Marketingforschung
Übung	2	3 Besuch der Übung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Übung incl. Übungsaufgaben (60 h)	Übung und Problemlösungen, Fallstudien
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung und Übung: Schriftliche Prüfung (90 min.), Übungsaufgaben		
SP des Moduls insgesamt	9 (270h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	VL Marketingforschung im WS, 90h Übung im WS, 90h VL Marketingtheorie im SS, 90h		

Modul 2.20

Modul: Praxisorientierte Grundlagen des Operations Research: OR I, OR II			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: In diesem Modul werden in einem zweisemestrigen Vorlesungszyklus in Operations Research (Unternehmensplanung) die Grundlagen in computergestützter Unternehmensplanung vermittelt. Das Ziel der Vorlesungen OR I und OR II ist es, Studenten zu befähigen, reale Probleme mit Hilfe von Standardsoftware zu lösen. Die Schwerpunktthemen der Vorlesungen sind (i) Modellieren einer Vielzahl betriebs- und volkswirtschaftlicher Planungsaufgaben, (ii) Lösungsverfahren für lineare, quadratische und ganzzahlige Optimierungsprobleme und (iii) Projektbeispiele, u. a. zur Produktions-, Produkt- und Personaleinsatzplanung sowie zur Netzplantechnik und zu Investitions- und Finanzierungsproblemen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung OR I (mit integrierten Übungen)	3	4.5; Besuch der Vorlesung (45h), Vor- und Nachbereitung der VL, Lösen von Übungsaufgaben (6oh), Klausurvorbereitung (3oh)	Simplexalgorithmus, Dualitätsprinzip, Sensitivitätsanalyse, Produktions-, Zuschnitt- und Mischungsprobleme, Personaleinsatzplanung, anwendungs- orientierte ganzzahlige Optimierung, Rucksackprobleme,
Vorlesung OR II (mit integrierten Übungen)	3	4.5; Besuch der Vorlesung (45h), Vor- und Nachbereitung der VL, Lösen von Übungsaufgaben (6oh), Klausurvorbereitung (3oh)	Transport- und Zuordnungsoptimie- rung, Netzwerkflussmodelle, Projekt- planung und Netzplantechnik, Lösungs- verfahren
Prüfung (Prüfungsform, Um- fang/Dauer, SP)	zwei 2-stündige (2x2x60Min.) schriftliche Klausuren und Übungsaufgaben		
SP des Moduls insgesamt	9 (270h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	OR I: regelmäßig im WS OR II: regelmäßig im SS 270h		

Modul 2.22

Modul: Spieltheorie, Strategien und Management			
Wahlpflicht/Wahlmodul I für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Erwerb spieltheoretischer Grundlagen und eines allgemeinen Verständnisses für die Setzung von Anreizen und für Hold-up Probleme</p> <p><u>Vorlesung:</u> Bei einer Vielzahl betriebswirtschaftlicher Entscheidungen ergibt sich der Erfolg aus dem Zusammenspiel mit anderen Akteuren und deren Entscheidungen. In der Vorlesung wird zunächst auf einige Grundbegriffe der Spieltheorie im Kontext von Managementproblemen eingegangen. Dabei werden auch Verhandlungsspiele betrachtet. Im zweiten Teil der Vorlesung werden Prinzipal-Agenten-Probleme analysiert. Im Mittelpunkt stehen dabei Anreizprobleme im Management.</p> <p><u>Übung:</u> Bearbeitung von Übungsaufgaben</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	3	4,5; Anwesenheit Vorlesung (45h), Vor- und Nachbereitung Vorlesung (45 h), Prüfungsvorbereitung (45 h)	Grundlagen der Spieltheorie, Grundlagen der Prinzipal-Agenten Theorie
Übung	I	1,5; Anwesenheit Übung (15h), Lösung von Übungsaufgaben (30h)	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (75 Min.)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	I Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Wintersemester; 180h		

Modul 2.23

Modul: Organisation und Management I			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Entwicklung eines allgemeinen Verständnisses für Fragestellungen der Organisationstheorie <u>Vorlesung:</u> Die Organisationstheorie beschäftigt sich mit zwei zentralen Fragestellungen: Wie werden ökonomische Agenten motiviert? Wie sollten ihre Aktivitäten koordiniert werden? In der Vorlesung werden diese beiden fundamentalen Probleme vorgestellt und ihre Entstehung wird erläutert. Weiterhin werden Lösungsansätze behandelt, die erklären, weshalb Unternehmen bestimmte Organisationsstrukturen wählen oder eine bestimmte Unternehmenspolitik verfolgen. <u>Übung:</u> Bearbeitung von Übungsaufgaben</p>			
Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Modul "Spieltheorie, Strategien und Management"			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	3	4,5; Anwesenheit Vorlesung (45h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (45 h), Prüfungsvorbereitung (45 h)	Motivations- und Koordinationsprobleme
Übung	1	1,5; Anwesenheit Übung (15h), Lösung von Übungsaufgaben (30h)	
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (75 Min.)		
SP des Moduls insgesamt	6 (180h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Sommersemester; 180h		

Modul 2.26

Modul: Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung und Kostenmanagement			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Verständnis ausgewählter Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung, Kenntnisse der Funktion und verschiedener Methoden des Kostenmanagements für Zielbestimmung, Lenkung und Kontrolle im Unternehmen.</p> <p>Die <u>Vorlesung</u> „Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung“ konzentriert sich auf anwendungsorientierte Kostenrechnungskonzepte. Sie vermittelt die Grundlagen und die Anwendungsbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theoretische Grundlagen, - Kostenrechnungskonzepte, - Ergebnisanalyse und Ergebnissteuerung, - Produktkostenkalkulation und Produktkostenpolitik, - Prozesskostenrechnung. <p>Die <u>Vorlesung</u> „Kostenmanagement“ vermittelt sowohl produkt- als auch bereichsbezogene Ansätze</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielkostenmanagement - Qualitätskostenmanagement 			
Pflichtvoraussetzungen für die Teilnahme am Modul: „BWL 2: Kostenrechnung, Produktionstheorie“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung	2	3; Vorlesungsbesuch (30 h) Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30 h) Klausurvorbereitung (30 h)	Theoretische Grundlagen Kostenrechnungssysteme Ergebnisanalyse
Vorlesung Kostenmanagement	2	3; Vorlesungsbesuch (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30 h), Klausurvorbereitung (30 h)	produktbezogenes Kostenmanagement Zielkostenmanagement Prozesskostenmanagement Besonderheiten der Kalkulation
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (60 Min.) je Vorlesung		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	VL Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung, jedes WS, VL Kostenmanagement, jedes SS 180 h		

Modul 2.27

Modul: Controlling			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Grundlagen des Controllings sowie ausgewählte Controlling-Anwendungen Die Vorlesung stellt verschiedene Auffassungen zum Controlling vor und geht von einer koordinationsbezogenen Sichtweise aus. In ihrer Anwendung bilden wertorientierte Steuerungskonzepte, das Chancen- und Risikomanagement und neuere Auffassungen zum Controlling als Instrument zur Rationalitätssicherung den Schwerpunkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einführung in das Controlling, - Koordinationsbezogene Sichtweise, - Effektivitäts- und rentabilitätsorientiertes Controlling, - Controlling und Rationalitätssicherung, - Bereichscontrolling, <p>Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden mit betriebswirtschaftlichen Kennzahlen, den Instrumenten der Kostenrechnung und des Kostenmanagements vertraut sind.</p>			
Pflichtvoraussetzung für die Teilnahme am Modul: Modul „Entwicklungstendenzen der Kostenrechnung und Kostenmanagement“			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung	2	3; Vorlesungsbesuch (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30 h), Examensvorbereitung (30 h).	Theoretische Ansätze Koordination Rationalität Instrumentarium
Integrierende Lehrveranstaltung Vorlesung/ Fallstudien	2	3; Teilnahme an Veranstaltung (30 h), Vor- und Nachbereitung (30 h) Examensvorbereitung (30 h)	Bereichscontrolling, Projektcontrolling
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung: schriftliche Prüfung (90 Minuten), Integrierende Veranstaltung: mündliche Prüfung, Präsentation der Fallstudien		
SP des Moduls insgesamt	6 (180 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand	VL Controlling, jedes WS VL/Fallstudien, jedes SS 180 h		

Modul 2.29

Modul: Risikomanagement und Versicherung			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: Erkennen der Relevanz des betrieblichen Risikomanagements; Systematisierung des Risikomanagement-Instrumentariums, Fähigkeit zur Anwendung eines adäquaten Risikomanagement-Mix, Versicherung als Teil des Risikomanagements, Systematisierung der Versicherungsmärkte, Zusammenspiel von Individual- und Sozialversicherung, versicherungsbetriebliches Risikomanagement, Versicherungsmarketing, Rechnungswesen			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung Risikomanagement	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Einführung in das Risiko- management
Vorlesung Grundlagen des Versiche- rungs-managements	2	3; Besuch der Vorlesung (30 h), Vor- und Nachbereitung der Vorlesung (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Einführung in dasVersiche- rungsmanagement
Übung zu Risikomanage- ment und Versicherung	2	3; <u>Übung:</u> Besuch der Übung (30 h), Vor- und Nachbereitung der in der Übung vorgestellten Aufgaben (30h), Klausurvorbereitung (30 h)	Ausgewählte Übungsaufga- ben
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Vorlesung Risikomanagement: Klausur (60 Min.), Vorlesung Grundlagen des Versicherungsmanagements: Klausur (60 Min.) Übung: Klausur (60 Min.)		
SP des Moduls insg.	9 (270 h)		
Dauer des Moduls	2 Semester		
Häufigkeit und Aufwand (work load)	jedes Semester, 270h		

Modul 2.31

Modul: Bilanztheorie und Jahresabschluss			
Wahlpflicht/Wahlmodul für Bachelorstudierende			
Lern- und Qualifikationsziele: In diesem für das 3. Jahr des Bachelorstudiums vorgesehenen Modul sollen die Aufgabenstellungen des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – bei Diskussion unterschiedlicher Ansätze – erörtert werden und die Grundlagen für die Anwendung nach deutschen und nach internationalen Grundsätzen geschaffen werden.			
Pflichtvoraussetzung für die Teilnahme am Modul: Modul „Grundlagen des Marketing (Absatztheorie), Jahresabschluss“			
Lehrveranstaltungen	SWS	Studienpunkte (SP) und Beschreibung der Arbeitsleistung, auf deren Grundlage die SP vergeben werden	Themenbereiche
Vorlesung und Übung	4	6; Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (60 h), Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen (60 h), Prüfungsvorbereitung (60 h)	Jahresabschluss Theorie und deutsches sowie internationales Recht
Eine weitere LV mit 3 SP wird noch ergänzt!	2	3; Teilnahme an der LV (30h), Vor- und Nachbereitung der LV (30h), Prüfungsvorbereitung (30h)	Wird noch ergänzt!
Prüfung (Prüfungsform, Umfang/Dauer, SP)	Klausur (120 Minuten)		
SP des Moduls insgesamt:	9 (270h)		
Dauer des Moduls	1 Semester		
Häufigkeit u. Aufwand (work load)	Angebot im Jahresturnus, jeweils Wintersemester, 180h		

PRFÜNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang Gartenbauwissenschaften

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Ämtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/ 2005) hat der Fakultätsrat der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät am 13. Juli 2005 folgende geänderte Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 für den Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ erlassen.*

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit
- § 7 Prüfungsformen
- § 8 Bewertung
- § 9 Prüfungstermine und -fristen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 12 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten

II Spezifische Bestimmungen

- § 14 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Interdisziplinäres Studienprojekt
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Bestehen der Bachelorprüfung, Notenbildung
- § 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

III Schlussbestimmungen

- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten

IV Anhang

Liste der Wahlmodule

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums der Agrarwissenschaften ist der Bachelor of Science. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums haben die Studierenden gezeigt, dass sie:

- ein anwendungsbezogenes Grundlagenwissen besitzen;
- über praxisorientierte Fachkenntnisse aus den Bereichen der Pflanzenbauwissenschaften, der Nutztierwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus verfügen;
- eine interdisziplinäre Sicht der Zusammenhänge und Kreisläufe der landwirtschaftlichen Produktion haben;
- sowohl die methodische als auch die soziale Kompetenz haben, um ihr Wissen flexibel in der Berufspraxis anwenden zu können;
- die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Bachelorgrad

Bei Nachweis aller Voraussetzungen (siehe § 19) verleiht die Landwirtschaftlich-Gärtnerische Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die damit zusammen hängenden Entscheidungen wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen in ihm vertretenen Gruppenmitglieder einen Prüfungsausschuss, der aus neun Mitgliedern der Fakultät besteht. Dabei sollen alle Bereiche der Agrarwissenschaften vertreten sein. Der Ausschuss besteht aus:

1. fünf hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrern,

* Diese Ordnung wurde am 5. Dezember 2005 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

2. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/
Mitarbeitern,
3. zwei Studierenden des Studiengangs.

Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen beratende Stimme. Für die Mitglieder sind Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist möglich.

(3) Der Fakultätsrat wählt aus den unter Absatz 1 genannten Mitgliedern eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur/zum Vorsitzenden und je eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer zur Stellvertreterin/zum Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er tagt mindestens einmal im Semester und berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultät offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen einschließlich der Beratung des Ergebnisses teilzunehmen.

(6) Die/Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Ausschuss kann Aufgaben allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter zur selbständigen Erledigung übertragen. Gegen eine Entscheidung aufgrund einer Übertragung kann die/der Betroffene Einwendungen erheben, die dem Ausschuss zur Beratung vorzulegen sind. Der Ausschuss kann zur Änderung oder Aufhebung der bisherigen Entscheidung auffordern; die Fristen zur Klageerhebung im Verwaltungsstreitverfahren werden durch die Erhebung von Einwendungen nicht berührt. Der Ausschuss ist auf Antrag eines Mitgliedes einzuberufen.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte an der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden grundsätzlich über die Dekanin/den Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät geleitet

§ 4 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer. Er kann die Bestellung der/dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen/Prüfern werden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und habilitierte akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bestellt. Davon abweichend dürfen nicht habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrbeauftragte zu Prüferinnen/Prüfern nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Kandidatin/Der Kandidat kann eine Prüferin/einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin/dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die im Bachelorstudiengang "Agrarwissenschaften" oder im Diplomstudiengang "Agrarwissenschaften" an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, sofern eine Ausweisung von Studienpunkten entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erfolgt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem anderen universitären Studiengang erbracht wurden, werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des agrarwissenschaftlichen Studiums an der Humboldt-Universität entsprechen.

(3) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Drittel der Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

§ 6 Studienaufbau (Module), Umfang des Lehrangebotes, Regelstudienzeit

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Es gibt Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul und Wahlmodule. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Anzahl, Art und Abfolge der Module regelt die Studienordnung.

(2) Jedem Modul ist eine Anzahl von sechs, neun bzw. zwölf Studienpunkten zugeordnet, die der Kandidatin/dem Kandidaten nach erfolgreich abgelegter Prüfung gutgeschrieben werden. Die Zuordnung der Studienpunkte ist kompatibel mit dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Dabei entspricht 1 Studienpunkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden, darunter 10 Kontaktstunden mit den Lehrenden.

(3) Der zu absolvierende Umfang an Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen beträgt 159 Studienpunkte. Davon entfallen 120 Studienpunkte auf die Pflichtmodule, 9 Studienpunkte auf das Wahlpflichtmodul und 30 Studienpunkte auf die Wahlmodule.

(4) Teil des Studiums ist der Nachweis von sechs Monaten Berufspraktikum gemäß Praktikumsordnung sowie von vier Exkursionstagen. Das Praktikum regelt sich nach der Praktikumsordnung. Es ist vor oder während des Bachelorstudiums und spätestens bis zur Abgabe der Bachelorarbeit abzuleisten. Das Berufspraktikum wirkt nicht verlängernd auf die Regelstudienzeit.

(5) Profilbildender Bestandteil des Studiums ist ein interdisziplinäres Studienprojekt im Umfang von 9 Studienpunkten.

(6) Teil des Studiums ist die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Die Bachelorarbeit entspricht dem Umfang von zwei Modulen (12 Studienpunkte).

(7) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 7 Prüfungsformen

(1) Prüfungsleistungen können durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder durch sonstige Prüfungsformen erbracht werden. Eine Prüfungsleistung entspricht mindestens drei Studienpunkten. Die Endnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

(2) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. Die Bearbeitungszeit beträgt 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen/Prüfern oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Auf Antrag einer/eines Studierenden ist eine Einzelprüfung vorzunehmen. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Kandidatin/Kandidat und Fach mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Hochschulangehörige sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Be-

kanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatinnen/Kandidaten.

(4) Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(5) Die Prüferin/Der Prüfer bzw. Die Prüferinnen/Prüfer informieren die Studierenden zu Beginn eines Moduls über die jeweils zutreffende Prüfungsform.

(6) Weist eine Studentin/ein Student nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und der Prüferin/dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(7) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgelegt. Auf Antrag der/des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Zustimmung der Prüferin/des Prüfers sowie der Beisitzerin/des Beisitzers vorliegt bzw. die Zustimmungen der Prüferinnen/Prüfer vorliegen.

§ 8 Bewertung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgelegt. Sind an einer Prüfung mehrere Prüferinnen/Prüfer beteiligt, erfolgt eine gemeinschaftliche Bewertung. Kann keine Einigung auf eine Note erfolgen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für Modulprüfungen bzw. das Gesamtergebnis lauten wie folgt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Für die Ausstellung englischsprachiger Zeugnisse werden folgende Übersetzungen verwendet:

sehr gut = very good,

gut = good,

befriedigend = satisfactory,

ausreichend = sufficient,

nicht ausreichend = fail.

(4) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. „sufficient“ bewertet wurde.

§ 9 Prüfungstermine und -fristen

(1) Die Modulprüfungen werden mindestens dreimal im Akademischen Jahr angeboten. Mündliche und schriftliche Prüfungen werden innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiträume abgelegt. Termine für Modulteilprüfungen werden unabhängig von den Prüfungszeiträumen von der jeweiligen Prüferin/vom jeweiligen Prüfer in Absprache mit den Kandidatinnen/Kandidaten festgesetzt.

(2) Der Teilnahme an einer Modulprüfung in den Pflichtmodulen geht eine Anmeldung beim Prüfungsbüro innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen voraus. Die Meldefristen sind Ausschlussfristen. Die Ausschlussfrist für die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung endet eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Für die Einhaltung der Fristen sind die Studierenden verantwortlich. Zu den Prüfungen in den Wahlmodulen melden sich die Kandidatinnen/Kandidaten direkt bei den Prüferinnen/Prüfern an.

(3) Der Fakultätsrat legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses zu Beginn eines Wintersemesters Termine für vier Prüfungszeiträume des laufenden akademischen Jahres sowie die dazugehörigen Anmeldefristen fest.

(4) Die Orte und Zeiten der Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie die Anmeldefristen werden vom Prüfungsbüro veröffentlicht.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulteilprüfung, Modulprüfung oder Prüfung im Studienprojekt kann zweimal wiederholt werden. Wurde die Bachelorarbeit mit der Gesamtnote „nicht ausreichend“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung möglich. Näheres regelt § 18 (8).

(2) Eine einmalige Wiederholung bestandener Modulprüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist zulässig, sofern die Wiederholung innerhalb der Regelstudienzeit erfolgt.

(3) Eine Wiederholungsprüfung sollte innerhalb von zwei auf den Termin der nicht bestandenen Prüfung folgenden Fachsemestern absolviert werden.

(4) Hat sich eine Studierende/ein Studierender einer Wiederholungsprüfung unterzogen, so gilt die beste erzielte Note.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist innerhalb von 14 Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein Attest einer/eines von der Hochschule benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die Anerkennung bereits vorliegender prüfungsrelevanter Studienleistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden bzw. aufsichtsführenden Person von der Ablegung dieser Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat kann unverzüglich nach der Prüfung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden und ihr/ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen

§ 12 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu auszustellen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II Spezifische Bestimmungen

§ 14 Zulassung zur Bachelorprüfung

Zur Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert ist.

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen gem. Abs. (2), die studienbegleitend durchgeführt werden, einem interdisziplinären Studienprojekt sowie einer Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen sind in folgenden Modulen (in Klammern Zahl der Studienpunkte) abzulegen:

a) allgemeine Grundlagen:

- Biologie der Pflanzen und Ökologie (9)
- Biologie der Tiere (6)

- Grundlagen der Biochemie (6)
- Grundlagen der Physik und Meteorologie (6)
- Volkswirtschaftslehre (6)

b) fachspezifische Grundlagen:

- Acker- und Pflanzenbau/Grünland und Futterbau (9)
- Agrarmarketing und Qualitätsmanagement (9)
- Agrarpolitik und ländlicher Raum (9)
- Agrar- und Gartenbautechnik (6)
- Analyse und Planung von Agrarbetrieben (6)
- Bodenkunde (6)
- Genetik, Tier- und Pflanzenzüchtung (12)
- Nutztierhaltung (6)
- Pflanzenernährung und Düngung (6)
- Phytomedizin (6)
- Tierernährung und Futtermittelkunde (6)
- Umwelt- und Ressourcenökonomie I/ Weltmärkte der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6)

c) Wahlpflichtmodul:

- Mathematik und Angewandte Statistik (9) mit
- Mathematik und Angewandte Statistik (6) als Pflichtteil und einem Wahlpflichtteil (3) aus folgenden Angeboten:

- Einführung in die Biometrie
- Empirische Sozialforschung
- Ökonometrie.

d) Wahlmodule:

Zusätzlich zu den Pflichtmodulen sind 30 Studienpunkte aus Wahlmodulen nachzuweisen. Davon sollen mindestens 24 Studienpunkte aus der im Anhang aufgeführten Modulliste oder aus dem vergleichbaren Angebot in- und ausländischer Hochschulen gewählt werden. Die Anerkennung von Wahlmodulen anderer Hochschulen bedarf eines schriftlichen Antrages und der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an das Prüfungsbüro können Wahlmodule im Umfang von sechs Studienpunkten völlig frei gewählt werden, wenn diese benotet sind und in Zeit- und Arbeitsaufwand den Anforderungen des Paragraphen 9 Absatz (2) der Studienordnung entsprechen. Nicht belegte Wahlpflichtmodule können als Wahlmodule anerkannt werden.

§ 16 Zulassung zu Modulprüfungen

Die Studierenden melden sich zu den Modulprüfungen in den Pflichtmodulen sowie im Wahlpflichtmodul im Prüfungsbüro an. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Modulprüfung.

§ 17 Interdisziplinäres Studienprojekt

(1) Das Studienprojekt ist eine interdisziplinär ausgerichtete obligatorische Studienleistung unter Betreuung durch mindestens zwei Lehrgebiete, wovon eines an der Fakultät angesiedelt sein muss. Die Betreuerin/Der Betreuer aus einem an der Fakultät angesiedelten Lehrgebiet ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung des Studienprojektes.

(2) Das Studienprojekt ist eine Gruppenarbeit von Studierenden und soll im vierten und/oder fünften Fachsemester durchgeführt werden. Es entspricht einem Umfang von neun Studienpunkten. Das Studienprojekt wird durch eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein Kolloquium, in dem die wichtigsten Ergebnisse darzustellen und zu diskutieren sind, abgeschlossen. Der Umfang der schriftlichen Arbeit sollte maximal 20 Seiten je Studierender/Studierendem betragen. Die Dauer des Vortrages, einschließlich Diskussion, beträgt maximal 30 Minuten je Studierender/Studierendem.

(3) Die Themenvergabe und Betreuung des Studienprojektes erfolgt durch Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät sowie durch Lehrpersonal mit Lehrauftrag. Die Registrierung erfolgt im Prüfungsbüro durch die Studierenden. Die Themenbearbeitung beginnt mit dem Tag der Registrierung. Die Bearbeitung und Verteidigung des Studienprojektes im Umfang von 270 Zeitstunden sind innerhalb von zwei Fachsemestern, spätestens jedoch bis zur Registrierung des Themas der Bachelorarbeit, abzuschließen.

(4) Die individuellen Leistungen der Studierenden sind sowohl in der schriftlichen Ausarbeitung als auch im Kolloquium kenntlich zu machen. Die Bewertung des interdisziplinären Studienprojektes wird durch die beteiligten Betreuerinnen/Betreuer vorgenommen. Die Noten der schriftlichen Arbeit und des Kolloquiums werden im Verhältnis 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zu der Projektnote zusammengefasst.

(5) Für die Wiederholbarkeit gilt § 10.

§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit schließt das Bachelorstudium ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem in vorgegebener Zeit selbständig zu bearbeiten. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit werden in einer mündlichen Aussprache verteidigt.

(2) Die Bachelorarbeit entspricht zwölf Studienpunkten.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit kann von Professorinnen/Professoren und habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern vergeben werden. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit sowie die Gutachterinnen/die Gutachter zu machen.

(4) Die Registrierung sollte ab dem 5. Fachsemester im Prüfungsbüro erfolgen. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auf Antrag der/des Studierenden einmalig innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bedarf der schriftlichen Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf einen Monat nicht überschreiten. Die mündliche Verteidigung erfolgt spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit. Sie dauert maximal 60 Minuten, einschließlich der Diskussion. Die Organisation der Verteidigung obliegt der Verantwortung der Gutachterin/des Gutachters.

(6) Es sind zwei Exemplare der Bachelorarbeit im Prüfungsbüro einzureichen.

(7) Die Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin/dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin/dem Zweitgutachter bewertet. Die Note der schriftlichen Leistung ergibt sich aus dem Mittelwert der beiden Gutachten. Die Gesamtnote ergibt sich aus der Note der schriftlichen Leistung und der mündlichen Verteidigung, wobei ein Gewichtungsverhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) zugrunde liegt. Weichen die Noten der Gutachterinnen/Gutachter voneinander ab, wird ein ungewichteter Notendurchschnitt gebildet. Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Bachelorarbeit an die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss/Prüfungsamt einzureichen. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer Gutachterin/einem Gutachter die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen vier Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(8) Wurde als Gesamtnote für die Bachelorarbeit ein „nicht ausreichend“ vergeben, kann einmalig ein neues Thema vergeben werden.

§ 19 Bestehen der Bachelorprüfung; Notenbildung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

1. Jede der in § 15 Abs. 2 genannten Modulprüfungen wurde mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bestanden.
2. Die Gesamtnoten des Studienprojektes sowie der Bachelorarbeit sind mindestens „ausreichend“ (4,0).

(2) Zur Ermittlung der zusammengefassten Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss/Prüfungsamt berechnet. Es gilt § 8 (3). Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad ermittelt, der in das Diplomasupplement aufgenommen wird. Der ECTS-Grad gibt Aufschluss über den relativen Studienerfolg nach folgendem Schlüssel:

ECTS-Grad	A	= die besten	10%,
	B	= die nächsten	25%,
	C	= die nächsten	30%,
	D	= die nächsten	25%,
und	E	= die nächsten	10%

(3) Wird eine der in Abs. (1) genannten Prüfungen bei Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist die Kandidatin/der Kandidat von weiteren Prüfungen im Bachelorstudiengang „Agrarwissenschaften“ auszuschließen. Hierüber erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 20 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden und liegen alle dafür erforderlichen Nachweise, einschließlich der Exkursions- und Praktikumsbestätigung, im Prüfungsbüro vor, so wird innerhalb von 14 Tagen ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis enthält die Zahl der Studienpunkte der absolvierten Module, die Noten der Modulprüfungen, die Gesamtnoten des Studienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der Dekanin/vom Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin/vom Dekan der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät und von

der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(3) Die Studierenden erhalten englischsprachige Übersetzungen der Bachelorurkunde, des Bachelorzeugnisses sowie des Diplomasupplements.

III Schlussbestimmungen

§ 21 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufnehmen.

(2) Studierende, die vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium aufgenommen haben, können die Prüfungen wahlweise nach der bisher geltenden oder nach dieser Ordnung ablegen. Die Wahl ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die bisher gültige Prüfungsordnung vom 10. Juli 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 32/2002) tritt unter Berücksichtigung von § 21 mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung außer Kraft.

(3) Diese Ordnung gilt zunächst für den Reakkreditierungszeitraum. Die Erfahrungen mit dem Bachelorstudium sind zu evaluieren im Hinblick auf:

- die Akzeptanz seitens der Studierenden und des Berufsfeldes
- die Studierbarkeit und Verkürzung der Studienzeiten
- das Angebot an fachlichen und überfachlichen Qualifikationsmöglichkeiten.

IV Anhang

Liste der Wahlmodule*

- WM 1 Agrarmeteorologie
- WM 2 Agrarpolitische Projektwerkstatt
- WM 3 Agrarrecht
- WM 4 Angewandte Agrar- und Stadtökologie

* Diese Liste entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Ordnung und unterliegt einer ständigen Aktualisierung.

- WM 5 Arbeit und Personal I
- WM 6 Ausgewählte Verfahren der Landnutzung
- WM 7 Ausgewählte Verfahren der Waldnutzung
- WM 8 Ausgewählte Verfahren für die Energie- und Rohstoffproduktion
- WM 9 Bauen auf dem Lande
- WM 10 Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich I
- WM 11 Berufs- und Arbeitspädagogik im Agrarbereich II
- WM 12 Bienenkunde
- WM 13 Bodennutzungssysteme
- WM 14 Bodenschutz und Bodenbewertung
- WM 15 Botanische Bestimmungsübungen
- WM 16 Controlling im Gartenbau
- WM 17 Daten- und Informationsnetzwerke
- WM 18 Dünger und Düngung
- WM 19 Einführung in den Urbanen Gartenbau
- WM 20 Einführung in die Biologie der Fische
- WM 21 Einführung in die Biotechnologie bei Pflanzen
- WM 22 Einführung in die Fischwirtschaft
- WM 23 Einführung in die Limnologie – Limnologie I
- WM 24 Entwicklungen in der internationalen Viehwirtschaft
- WM 25 Ernährung, Gesundheit und Verbraucherschutz
- WM 26 Fischereiliche Betriebswirtschaftslehre
- WM 27 Fragebogenauswertung mit SPSS
- WM 28 Freizeitgartenbau
- WM 29 Futteranbau und –nutzungssysteme
- WM 30 Futterpflanzenkunde
- WM 31 Futtermittelkonservierung
- WM 32 Gärtnerische Pflanzensysteme im Freiland (Zierpflanzen) I
- WM 33 Gehölzverwendung und Sortimententwicklung
- WM 34 Gemüsebau im Freiland
- WM 35 Gender und Globalisierung
- WM 36 Geoinformationssysteme
- WM 37 Geschützter Gemüsebau und Pilzanbau
- WM 38 Gewächshaustechnik
- WM 39 Grundlagen der Agrarinformatik
- WM 40 Grundlagen der organischen Chemie
- WM 41 Handels- und Dienstleistungs- Betriebswirtschaftslehre
- WM 42 Integrierter und ökologischer Gemüsebau
- WM 43 Internationale Viehwirtschaft
- WM 44 Kleintierzucht und -ernährung
- WM 45 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- WM 46 Modellierung pflanzlicher Anbausysteme
- WM 47 Molekular- und Populationsgenetik einschließlich Praktikum
- WM 48 Naturraum und landwirtschaftliche Standortgliederung
- WM 49 Ökologischer Landbau
- WM 50 Ökophysiologische Grundlagen des Urbanen Gartenbaus
- WM 51 Pferdezüchtung, -ernährung und -haltung
- WM 52 Phytomedizin II
- WM 53 Phytomedizin III
- WM 54 Precision Agriculture Problemorientiertes Arbeiten
- WM 55 Einführung in das Studium an der LGF
- WM 56 Projektplanung in Entwicklungsländern
- WM 57 Qualitätsmanagement im Gartenbau
- WM 58 Quantitative Strukturanalyse
- WM 59 Reproduktionsbiologie landwirtschaftlicher Nutztiere
- WM 60 Rurale Frauen- und Geschlechterforschung
- WM 61 Saatgut- und Sortenwesen
- WM 62 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des urbanen Gartenbaus

- WM 63 Spezieller Obstbau I
- WM 64 Spezieller Obstbau II
- WM 65 Spezieller Obstbau III
- WM 66 Spezieller Obstbau IV
- WM 67 Standortökologie I
- WM 68 Standortökologie II
- WM 69 Technik in der Freilandproduktion und
im Garten- und Landschaftsbau
- WM 70 Tierfütterung und Rations Berechnung
- WM 71 Unternehmensplanspiel
- WM 72 Verfahrenstechnische Übungen (Tierhal-
tung)
- WM 73 Zierpflanzen im geschützten Anbau
- WM 74 Zucht und Ernährung von Heim- und
Pelztieren